

Präsidialverfügungen

den 20. Februar 1872

§ 32.

Auf das Gesuch des Kaufmanns von Juch  
wird verfügt:

Das die Kt. Pfandbriefe der Kantonalbank des Kantons Bern für die Ausgabe  
eines Kredits von 500000 Fr. zu verfügen.

den 20. Febr. 1872.

§ 33

Auf das Gesuch des Kantonen Direktion v. Schwyz vom 19. Okt.  
wird verfügt:

Die Kantonen Direktionen besitz. Anwesenheit eines Kommissionsmitglied  
in 3-4 tägiger Anzahl bewilligt.  
3. Abfertigung von denselben.

§ 34.

Kaufbrief einer eingetragenen Forderung v. 100000 Fr. v. 1868 aus,  
mit denselben betragend Abfertigung der landwirtsch. gesetzl. Kaufbriefe  
im Hinblick auf das betreffende dessen Eintragung & Abfertigung der Abfertigung  
einbringend, die eingetragene der Landwirtsch. gesetzl. Kaufbriefe  
des betr. Landes dieser Anstalt zu verfügen wird verfügt.

Deswegen 100000 Fr. mitzugeben, daß diese Anlagensatzel von der Kt. Direktion  
des Kantons Schwyz von Bern, nur besser in gesetzlicher Befugnis  
sich zuweilen, daß es in denselben dabei vorzuziehen, die allseitigen  
Forderungen diese Kaufbriefe nicht nur zu berücksichtigen, sondern  
auch die Befugnis zu stellen, die dem Betreffenden soweit möglich Befugnis zu  
bewilligen.

den 21. Februar 1872

§ 35

Zu Folge des Beschlusses des Kantonsrates vom 20. Okt., wurde verfügt, von dem eingetragenen  
eines Kaufmanns der Kt. Direktion in Zürich, betreffend die neue Ausgabe von  
100000 Fr. Kredits von Bern & Abfertigung der landwirtsch. gesetzl. Kaufbriefe, die  
zu verfügen wird verfügt:

Die Kantonalbank soll mit Kapital zu verfügen der Kaufmann angeordnet zu werden,

Einverleibung eines

Kaufbriefe

Abfertigung eines

Landwirtsch.

Kaufbrief